

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 02. August 2024

Seite 43

77. Jahrgang - Nr. 20

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt und Landkreis Coburg

Blutspenderservice

Zahnärztlicher Notdienst

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes (Art. 2 Abs. 2 AGPStG) zwischen der Stadt Coburg und der Gemeinde Grub a.Forst

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes (Art. 2 Abs. 2 AGPStG) zwischen der Stadt Coburg und der Gemeinde Niederfüllbach

### Stadt Coburg

Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg

### Stadt und Landratsamt Coburg

#### Blutspenderservice:

Alle Blutspendetermine und weiterführende Informationen für Spender und an der Blutspende Interessierte, beispielsweise zum kostenlosen Gesundheitscheck, sind unter der **kostenlosen Hotline** des Blutspendedienstes **0800 11 949 11** zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr oder unter **www.blutspendedienst.com** im Internet abrufbar. Wir empfehlen unsere **Blutspende-App** für iOS und Android ([www.spenderservice.net](http://www.spenderservice.net)): Individuelle Spendeinfos, Terminerinnerungen und Blutspende-Forum.

#### Zahnärztlicher Notdienst

Den aktuellen Notdienst aller Bereiche (alle Änderungen) finden Sie immer aktualisiert unter **www.notdienst-zahn.de**. Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine im KV Coburg.

### Stadt Coburg

#### Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg

vom 23.10.2020 (Coburger Amtsblatt Nr. 39 S. 99)

Auf Grund der Artikel 1, 2, 8 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. 1993, S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBl. 2020, S. 286) erlässt die Stadt Coburg folgende Satzung:

#### Satzung über Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg

##### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Coburg erhebt für Bestattungen, Beisetzungen, Umbettungen, Einräumung von Nutzungsrechten an Grabstätten sowie die Nutzung der Friedhöfsanlagen Gebühren nach dem dieser Satzung beigefügten und als ihr Bestandteil geltenden Verzeichnis.
- (2) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden und die in unmittelbarem Zusammenhang mit den im Verzeichnis nach Absatz 1 behandelten gebührenpflichtigen Vorgänge stehen, Gebühren in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt, so werden Gebühren unter entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze erhoben.
- (3) Für andere im Verzeichnis nach Abs. 1 nicht vorgesehene Leistungen oder Dienste werden Gebühren und Auslagen nach dem Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl. 1998, S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2020 (GVBl. 2020, S. 153) in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coburg (Kostensatzung) vom 1. Juli 2004 (Coburger Amtsblatt 2005 Nr. 29) erhoben.
- (4) Die nach dem Eingemeindungsvertrag mit der ehemals selbständigen Gemeinde Creidlitz von der Stadt Coburg übernommenen Verpflichtungen bleiben unberührt.

##### § 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Erwerber und Inhaber des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, der zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich Verpflichtete und derjenige, der eine in dieser Satzung geregelte Leistung beantragt.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschildner.

##### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht wird, der in dieser Satzung oder in dem dieser Satzung beigefügten Verzeichnis beschrieben ist. Die Stadt ist berechtigt, mit dem Antrag auf eine in dieser Satzung geregelte Leistung von dem Gebührenschildner einen Kostenvorschuss oder eine ausreichende Sicherung der Gebührenschild zu verlangen.

(2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids oder wenn im Abgabenbescheid ein abweichender Zahlungstermin genannt ist zu diesem Termin fällig.

#### § 4 Beitreibung, Erlass

Für die Beitreibung, Ahndung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung.

#### § 5 Zu widerhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zu widerhandelt, dass er eine nach ihr geschuldete Abgabe hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, wird nach den Artikeln 14 bis einschließlich 16 KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.

#### § 6 In-Kraft-Treten, Aufhebung alter Vorschriften

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg vom 23.01.2015 (Coburger Amtsblatt Nr. 4, S. 15), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 28.09.2018 (Coburger Amtsblatt Nr. 37 S. 75), außer Kraft.

Coburg,  
STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig  
Oberbürgermeister

#### Anlage zu § 1 der Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg

##### Gebührenverzeichnis

##### I. Grabstätten

Für die Einräumung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

1. Allgemeine Verwaltungskosten je Vorgang	88,00 Euro
2. Reihengräber	
2.1. a) Reihengrab (ab dem 13. Lebensjahr) auf die Dauer von 30 Jahren einschließlich Grundgebühr	1274,00 Euro
b) Erweiterung des Nutzungsrechts für die Beisetzung einer Urne in ein Reihengrab einschließlich Grundgebühr	357,00 Euro
2.2. Kinderreihengräber einschließlich Grundgebühr	
a) Kindergrab (bis zum 3. Lebensjahr) auf die Dauer von 20 Jahren	319,00 Euro

b) Kindergrab (vom 3. bis zum 12. Lebensjahr) auf die Dauer von 30 Jahren	637,00 Euro
---	-------------

##### 3. Familiengrab

3.1. Familiengrab auf die Dauer von 30 Jahren	je m <sup>2</sup> und Jahr	15,00 Euro
zzgl. Grundgebühr		120,00 Euro

3.2. Verlängerung eines Nutzungsrechtes	je m <sup>2</sup> und Jahr	15,00 Euro
zzgl. Grundgebühr anteilig		

3.3. Vorausabgabe eines Nutzungsrechtes (2 bis 10 Jahre)	je m <sup>2</sup> und Jahr	15,00 Euro
zzgl. Grundgebühr anteilig		

##### 4. Urnenwahlgrab

4.1. Urnenwahlgrab auf die Dauer von 20 Jahren	je m <sup>2</sup> und Jahr	20,00 Euro
zzgl. Grundgebühr		120,00 Euro

4.2. Verlängerung eines Nutzungsrechtes	je m <sup>2</sup> und Jahr	20,00 Euro
zzgl. Grundgebühr anteilig		

4.3. Vorausabgabe eines Nutzungsrechtes (2 bis 10 Jahre)	je m <sup>2</sup> und Jahr	20,00 Euro
zzgl. Grundgebühr anteilig		

##### 5. Urnenfach

5.1. Urnenfach auf die Dauer von 20 Jahren		924,00 Euro
zzgl. Grundgebühr		120,00 Euro

5.2. Verlängerung eines bestehenden Urnenfaches – klein –		46,20 Euro/Jahr
zzgl. Grundgebühr anteilig		

5.3. Verlängerung eines bestehenden Urnenfaches – groß –		72,60 Euro/Jahr
zzgl. Grundgebühr anteilig		

5.4. Vorausabgabe eines Nutzungsrechtes (2 bis 10 Jahre)		46,20 Euro/Jahr
zzgl. Grundgebühr anteilig		

##### 6. Urnenreihengrab für die Dauer von 20 Jahren

6.1. Einstellige Urnenreihengräber (eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich)		
a) Grabstätte mit Bodendecker einschließlich Grundgebühr		742,00 Euro
b) Grabstätte mit Rasenfläche einschließlich Grundgebühr		478,00 Euro
c) Grabstätte mit Abdeckplatte einschließlich Grundgebühr		478,00 Euro

## 6.2. Zweistellige Urnenreihengräber

a) Grabstätte mit Bodendecker einschließlich Grundgebühr	1258,00 Euro
b) Grabstätte mit Rasenfläche einschließlich Grundgebühr	777,00 Euro
c) Grabstätte mit Abdeckplatte einschließlich Grundgebühr	777,00 Euro

## 7. Urnenruhestätte ‚Unter Bäumen‘

7.1. Nutzungsrecht für 20 Jahre einschließlich Grundgebühr	1043,00 Euro
7.2. Vorausabgabe eines Nutzungsrechtes (Partnerbeisetzung) für 5 Jahre einschließlich anteilige Grundgebühr	260,75 Euro

## 8. Anonyme Urnengrabstätte

8.1. je Urne im Urnenhain einschließlich Grundgebühr	594,00 Euro
--	-------------

**II. Erdbestattungen**

Die Gebühr für eine Erdbestattung wird aus folgenden Leistungen mit den dafür angegebenen Einzelkosten errechnet:

1. Allgemeine Verwaltungskosten	51,00 Euro
2. Grabfertigung für Erwachsene oder Kinder ab dem 13. Lebensjahr	
2.1. einfache Belegung	589,00 Euro
2.2. doppelte Belegung	891,00 Euro
2.3. Sargträger für Erwachsene oder Kinder ab dem 13. Lebensjahr Sargträgerdienste (4 oder 6 Personen) je Sargträger	56,00 Euro
3. Grabfertigung Kinder vom 3. bis zum 12. Lebensjahr (Ermäßigung von 2.1. Grabfertigung um 50 %)	294,50 Euro
3.1. Sargträger Kinder vom 3. bis zum 12. Lebensjahr Sargträgerdienst mit 2 Personen	112,00 Euro
4. Grabfertigung Kinder bis zum 3. Lebensjahr (Ermäßigung von 2.1. Grabfertigung um 75 %)	147,25 Euro
4.1. Sargträger Kinder bis zum 3. Lebensjahr Sargträgerdienst mit 1 Person	56,00 Euro

**III. Zusätzliche Gebühren**

An Samstagen werden folgende Gebühren zusätzlich erhoben:

a) eine Trauerfeier ohne Bestattung/Beisetzung	378,00 Euro
b) eine Urnentrauerfeier mit Urnenbeisetzung	504,00 Euro

**IV. Urnenbeisetzungen**

Die Gebühr für eine Urnenbeisetzung wird aus folgenden Leistungen mit den dafür angegebenen Einzelkosten errechnet:

1. Allgemeine Verwaltungskosten	51,00 Euro
2. Grabfertigung für Urnenbeisetzungen	
2.1. Öffnen und Schließen der Urnenstelle	78,00 Euro
2.2. Öffnen und Schließen des Urnenfaches im Kolumbarium (Urnenhalle 2 C und Friedhof Creidlitz)	35,00 Euro
3. Urnenbeisetzung	37,00 Euro
4. Sargträgerdienst (einschl. Feier u. Trauerhallendienst)	112,00 Euro
5. Urnenanforderung	30,00 Euro

**V. Gebühren für Nutzung der Aussegnungshalle und Abschiedsräume**

Für die Nutzung der Räumlichkeiten der Aussegnungshalle werden nachfolgende Gebühren erhoben:

1. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle einschließlich Verwaltungskosten	215,00 Euro
2. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle und des großen Abschiedsraumes einschließlich Verwaltungskosten	355,00 Euro
3. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle und des mittleren Abschiedsraumes einschließlich Verwaltungskosten	325,00 Euro
4. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle und des kleinen Abschiedsraumes einschließlich Verwaltungskosten	290,00 Euro
5. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle mit dem mittleren und kleinen Abschiedsraumes einschließlich Verwaltungskosten	400,00 Euro
6. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle zweifache Benutzung des großen Abschiedsraumes einschließlich Verwaltungskosten	495,00 Euro
7. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle und zweifache Benutzung des mittleren Abschiedsraumes einschließlich Verwaltungskosten	435,00 Euro
8. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle und zweifache Benutzung des kleinen Abschiedsraumes einschließlich Verwaltungskosten	365,00 Euro

Für die Benutzung der Abschiedsräume ohne Aussegnungshalle werden folgende Gebühren pro angefangener Stunde erhoben:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Großer Abschiedsraum einschließlich Verwaltungskosten    | 170,00 Euro |
| 2. Mittlerer Abschiedsraum einschließlich Verwaltungskosten | 140,00 Euro |
| 3. Kleiner Abschiedsraum einschließlich Verwaltungskosten   | 105,00 Euro |

#### VI. Gebühren für Umbettungen

Die Umbettung von Särgen und Urnen während der Ruhezeit ist unzulässig. Eine Umbettung vor Ablauf der Ruhefrist ist nur mit behördlicher Anordnung gestattet. Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Gebeine auf Antrag des Nutzungsberechtigten mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in ein anderes Wahlgrab umgebettet werden.

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Von Erdbestattungen in ein anderes Grab nach Ablauf der Ruhefrist                                  |               |
| 1.1. Allgemeine Verwaltungskosten   | 51,00 Euro    |
| 1.2. Öffnen und Schließen des alten und des neuen Grabes (einfache Belegung) einschließlich Umbettung | 1.222,00 Euro |
| 1.3. Öffnen und Schließen des alten und des neuen Grabes (doppelte Belegung) einschließlich Umbettung | 1.523,00 Euro |
| 1.4. Anfertigung Gebeinekiste aus Holz für Umbettung  | 104,00 Euro   |

Die Kosten für einen etwa benötigten neuen Sarg fallen zusätzlich an.

- |  |             |
|--|-------------|
| 2. Von Erdbestattungen zwecks Einäscherung nach Ablauf der Ruhefrist |             |
| 2.1. Allgemeine Verwaltungskosten                                    | 51,00 Euro  |
| 2.2. Grab öffnen und schließen                                       | 633,00 Euro |
| 2.3. Öffnen und Schließen der Urnenstelle                            | 78,00 Euro  |
| 2.4. Urnenbeisetzung   | 37,00 Euro  |

Bei Urnenbeisetzungen fallen zusätzlich die Kosten der Einäscherung im Krematorium gemäß der Entgeltordnung für das Krematorium der Stadt Coburg an.

- |  |            |
|--|------------|
| 3. Von Urnen von einer Urnenstelle (Urnengrab/Urnenfach etc.) in eine andere Urnenstelle nach Ablauf der Ruhefrist |            |
| 3.1. Allgemeine Verwaltungskosten (Urnenumbettung)   | 51,00 Euro |
| 3.2. Öffnen und Schließen der Urnenstelle  | 78,00 Euro |
| 3.3. Urnenbeisetzung   | 37,00 Euro |
| 4.   |            |
| 4.1. Vorbereitung der Urne zum Postversand zzgl. Versandkosten vom Versanddienstleister                            | 30,00 Euro |

- |   |            |
|---|------------|
| 4.2. Vorbereitung der Urne zur Abholung | 16,00 Euro |
|---|------------|

#### VII. Gebühren für Gewerbetreibende zur Nutzung der Friedhofsanlage

Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofsanlagen zur Gewerbeausübung beträgt

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. für eine einmalige Tätigkeit  | 47,00 Euro  |
| 2. für eine dauernde Vornahme von Arbeiten pro angefangenem Kalenderjahr |             |
| 2.1. für Gärtner   | 396,00 Euro |
| 2.2. für sonstige Gewerbetreibende                                       | 330,00 Euro |

Die Prüfgebühr für das Aufstellen von Grabsteinen beträgt

- |   |             |
|---|-------------|
| 3. bei stehenden Grabmalen                                    |             |
| 3.1. bis 100 cm Breite  | 86,00 Euro  |
| 3.2. mehr als 100 cm - 150 cm Breite                          | 99,00 Euro  |
| 3.3. mehr als 150 cm - 200 cm Breite                          | 126,00 Euro |
| 4. für Platten, Einfassungen, Gedenkbücher, Abdeckungen, etc. | 86,00 Euro  |
| 5. für die Bereitstellung von Fundamenten                     |             |
| 5.1. bis 100 cm   | 172,00 Euro |
| 5.2. mehr als 100 cm Breite                                   | 209,00 Euro |

#### VIII. Gebühren für sonstige Dienstleistungen aus Nutzungsrechten

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Grabauflösung nach Ablauf der Ruhefrist   |             |
| 1.1. Einebnung einer Familiengrabstätte  | 212,00 Euro |
| 1.2. Einebnung eines Urnen-/Reihengrabes   | 146,00 Euro |
| 1.3. Einebnung eines Urnenreihengrabes Platte/Bodendecker  | 146,00 Euro |
| 1.4. Einebnung eines Urnenreihengrabes Rasen   | 73,00 Euro  |
| 1.5. Auflassung Urnenfach klein  | 80,00 Euro  |
| 1.6. Auflassung Urnenfach groß   | 119,00 Euro |
| 2. Entsorgung und Beseitigung Grabstein einschl. Abtransport durch die Stadt Coburg nach Ablauf der 3-Monats-Frist durch Friedhofsverwaltung |             |

Gemäß § 33 der Friedhofssatzung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist Grabstein und Grabzubehör durch einen zugelassenen Fachbetrieb beseitigen zu lassen.

- |  |             |
|--|-------------|
| 2.1. Aus Familiengrabstätte  | 330,00 Euro |
| 2.2. Aus Urnen-/Reihengrabes   | 231,00 Euro |
| 2.3. Zusätzliche Platten, Abgrenzer, Fundamentreste (Beton) nach tatsächlichem Kostenaufwand |             |

### 3. Standsicherheit der Grabmalanlagen

Gemäß § 32 Abs. 2 der Friedhofssatzung hat der Nutzungsberechtigte die Standsicherheit von Grabmalen und Grabzubehör jährlich zu prüfen und bei Gefährdung für Abhilfe zu sorgen.

Gebühr ab 2. Nachprüfung der Standsicherheit des Grabmales durch die Friedhofsverwaltung und nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist gegenüber dem Nutzungsberechtigten verbunden mit der Aufforderung, die Prüfung der Standsicherheit vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen:

3.1. Grabmal bis 100 cm Breite	80,00 Euro
3.2. Grabmal mehr als 100 cm - 150 cm Breite	99,00 Euro
3.3. Grabmal mehr als 150 cm - 200 cm Breite	126,00 Euro

### 4. Aufgabe des eingeräumten Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist mit vorzeitiger Einebnung

Für die Übernahme der Unterhaltskosten durch die Stadt Coburg bis zum Ablauf der Ruhefrist werden nachfolgende Gebühren aus der vorzeitigen Grabauflösung erhoben:

4.1. Unterhalt bei vorzeitiger Einebnung Familiengrab durch die Stadt Coburg je m <sup>2</sup> und Jahr	43,00 Euro
anteilig pro Monat bei einem angefangenem Jahr	
4.2. Unterhalt bei vorzeitiger Einebnung Reihengrab durch die Stadt Coburg je Jahr	169,00 Euro
anteilig pro Monat bei einem angefangenem Jahr	

### 5. Zweitschriften/Umschreibungen

Für die durch Nutzungsberechtigte veranlasste Neuausstellung von Dokumenten aus der Gewährung von Nutzungsrechten werden nachfolgende Verwaltungsgebühren erhoben:

5.1. Umschreibung oder Zweitausstellung der Urkunde Nutzungsrecht sowie Neuausfertigung eines Rechnungsbeleges je	14,00 Euro.
--	-------------